

Wie sind angestellte Pflegekräfte zu versichern?

Wenn eine Pflegekraft im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird, dann ist der Haushaltsvorstand gesetzlich verpflichtet, seine Pflegekraft anzumelden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) in Privathaushalten sind bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See anzumelden (Haushaltsscheckverfahren). Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 520 € nicht übersteigt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale (Servicetelefon: 0355 2902-70799) oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de
2. Alle Beschäftigten in Privathaushalten, die nicht im Haushaltsscheckverfahren gemeldet sind, sind direkt bei der KUVB zu melden, formlos per Brief oder Fax oder mit unserem Anmeldeformular im Internet unter www.kuvb.de Webcode 325

Der Beitrag bei der KUVB kostet nur 80 € im Jahr und ermäßigt sich auf 40 €, wenn die angestellte Pflegekraft nicht mehr als 10 Stunden pro Woche tätig ist oder die Beschäftigung während des Kalenderjahres zusammenhängend nicht länger als sechs Monate andauert hat.

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Bei einem Unfall muss innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige an die KUVB gesandt werden. Vordrucke dafür sind im Internet unter www.kuvb.de Service Unfallanzeigen zu finden. Wenn Sie als Pflegeperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, sagen Sie dem Arzt bitte unbedingt, dass Sie den Unfall bei der Pflege erlitten haben. Er rechnet dann direkt mit der KUVB ab und nicht mit der Krankenkasse. Dies gilt auch für Beschäftigte im Privathaushalt.

Tödliche Unfälle müssen sofort gemeldet werden, entweder per Telefon 089 36093-440 oder Fax 089 36093-135.

Ihr Kontakt zu uns

Haben Sie noch Fragen oder sind Sie sich nicht sicher, ob Sie die Voraussetzungen für eine nicht erwerbsmäßige häusliche Pflegeperson erfüllen? Dann informieren wir Sie gerne:

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Ungererstraße 71
80805 München

Servicetelefon: 089 36093-432

Telefax: 089 36093-500-432

E-Mail: haushaltshilfen@kuvb.de

www.kuvb.de Mitglieder

Häusliche Pflegepersonen (Webcode 327)

Wir sind für Sie da –
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

Impressum:
Kommunale Unfallversicherung Bayern,
Ungererstr. 71, 80805 München

Stand: Januar 2023

Bildnachweis: Gerhard Seybert/Fotolia (Titel),
Robert Kneschke/Fotolia (3x), Andrey Burmakin/Fotolia



**Gesetzlicher
Unfallversicherungsschutz
bei häuslicher Pflege**

Wer ist versichert?

Bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) sind Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn beitragsfrei gesetzlich unfallversichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage pro Woche nicht erwerbsmäßig und in häuslicher Umgebung pflegen.

„pflegebedürftig“

sind Personen, bei welchen mindestens der Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI durch die Pflegekasse mit Bescheid festgestellt wurde.

„nicht erwerbsmäßig“

bedeutet, dass die Pflegepersonen für ihre Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird im Allgemeinen angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ist.

„häusliche Umgebung“

bedeutet, dass die Pflege entweder im Haushalt (auch in einer eigenen Wohnung in einem Alten- oder Pflegeheim) des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person geleistet wird.

Was ist versichert?

Pflegeleistungen im Bereich der:

- **Mobilität:**
z. B. Unterstützung: beim ins Bett bringen der pflegebedürftigen Person, beim Laufen oder beim Halten oder Korrigieren einer Sitz- oder Liegeposition innerhalb des Wohnbereichs.
- **kognitive und kommunikative Fähigkeiten:**
z. B. Hilfeleistung: beim Lesen der Uhrzeit oder des Datums, bei Lernspielen, Puzzles oder Gedächtnisspielen.
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:**
z. B. Schutz der pflegebedürftigen Personen vor selbstschädigendem Verhalten, Beruhigung bei Angstzuständen, Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen.
- **Selbstversorgung:**
z. B. Unterstützung während des Waschens, Duschens oder Badens der pflegebedürftigen Person, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, beim Essen und Trinken, bei dem An- und Auskleiden der pflegebedürftigen Person, bei der Benutzung einer Toilette oder eines Toilettenstuhls oder bei der Benutzung eines Katheters/ Urostoma.

- **Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie der Förderung des selbstständigen Umgangs damit:**
z. B. Begleitung auf Hin- und Rückwegen zu Arzt- oder Therapiebesuchen, Hilfen beim Katheterwechsel, der Entleerung des Stoma oder beim Anlegen einer Prothese.
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:**
z. B. Planung des Tagesablaufs, Hilfe bei der Interaktion mit anderen Personen, Organisation von sozialen Kontakten wie beispielsweise dem Schreiben von Briefen oder E-Mails.
- **Hilfe bei der Haushaltsführung:**
z. B. auf den Wegen von und zu Behörden und Banken oder während der Hausarbeiten.

Es sind jedoch nur pflegerische Maßnahmen versichert, die bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt wurden.

Wann leisten wir?

- bei Arbeitsunfällen, also Unfällen, die mit der Pflegeleistung zusammenhängen,
- bei Wegeunfällen auf dem Weg zum oder vom Ort der Pflegeleistung,
- bei Berufskrankheiten, wenn Pflegenden durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der Pflegeleistung erkranken (z. B. Infektionskrankheiten oder Hauterkrankungen).

Was leisten wir?

Pflegepersonen sind bei einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit gut versichert. Sie erhalten:

- umfassende medizinische Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Transport- und Fahrtkosten,
- berufliche und soziale Rehabilitation, wie Umschulung, Hilfen im Haushalt,
- Geldleistungen, z. B. Verletztengeld, Unfallrente, Hinterbliebenenrente.

Wer trägt die Kosten?

Weder Pflegepersonen noch Pflegebedürftige zahlen Beiträge. Die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung tragen die Gemeinden. Eine Anmeldung bei der KUVB ist nicht erforderlich.

